

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „PfotenNot“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in 37083 Göttingen.

Der Verein wurde am 08.11.2013 errichtet.

(3)

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

(4)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

§ 2 Zweck des Vereins

(1)

Zweck des Vereins die Förderung des Tierschutzes und hier insbesondere im Bereich der Hundehaltung sowie die Mittelbeschaffung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder für Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung) zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Tierschutzprojekte wie Fachseminare, Informationsstände, Spendensammelaktionen
- Beratende Funktion sowohl für Mitglieder als auch für außenstehende Personen bezüglich Haustierhaltung, insbesondere Hundehaltung
- Aufklärungsarbeit vor Ort (vorrangig in Deutschland, ggf. zusätzlich im europäischen Ausland) und Bekanntmachung und Verbreitung des Tierschutzgedankens zum Wohl betroffener Tiere

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen, Körperschaften und Vereine nach schriftlichem Aufnahmeantrag werden.

(2)

Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet.

(3)

Über die Aufnahme als stimmberechtigtes Vollmitglied (eine Stimme, nicht übertragbar) wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag an den Vorstand entschieden. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

(4)

Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt, der 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss. Die Austrittserklärung kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Vorstand zurückgenommen werden, sofern dieser der Rücknahme zustimmt.
- c) durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar. Das Mitglied ist über seinen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten. Der Ausschluss erfolgt nach Zustellung des Beschlusses mit sofortiger Wirkung.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages, trotz zweimaliger Mahnung, 3 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
- wenn der Vereinszweck, der Verein oder die Tierschutzbestrebungen insgesamt geschädigt werden
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse
- wer Unfrieden stiftet.

d) durch Auflösung des Vereins

e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1)

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres oder anteilig zu Beginn der Jahresquartale fällig. Bei Eintritt während des Jahres wird das dementsprechende volle Quartal berechnet; eine monatliche Aufteilung wird nicht vorgenommen.

(2)

Bei einem Austritt innerhalb des Jahres wird der Jahresbeitrag auch nicht in Teilen zurückerstattet, beziehungsweise fallen die Teilsummen bis Ende des Austrittsjahres weiterhin an.

(3)

Über eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4)

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 7 dieser Vereinssatzung
- b) die Mitgliederversammlung

Mitglieder sind nur nach Absprache mit dem Vorstand berechtigt, Aktivitäten im Namen und unter dem Namen des Vereins zu tätigen.

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) 1. Beisitzer
- f) 2. Beisitzer
- g) 3. Beisitzer
- h) 4. Beisitzer

(2)

Abweichend von §26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden. Beide Vorsitzenden sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

(3)

Die Vorsitzenden können Dritte bevollmächtigen, in bestimmten und festgelegten Fällen vertretungsberechtigt zu handeln.

(4)

Organmitglieder und besondere Vertreter sind i. S. d. § 31 a BGB nur haftbar, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

(5)

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(6)

Aufgaben des Vorstands:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Delegation der Umsetzung der beschlossenen Aufgaben
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Schriftführer protokolliert die Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder.

Der Kassenwart führt das Kassenbuch und überwacht die Einnahmen und Ausgaben.

Die Beisitzer sind von den Vorsitzenden mit Aufgaben zu betreuen.

Über seine Tätigkeit legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Bericht vor.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

(1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Stimmmehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2)

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ernennt der Vorstand einen kommissarischen Ersatz bis zur nächsten Vorstandswahl.

§ 9 Sitzung und Beschlussfassung des Vorstands

(1)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3)

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

(4)

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(5)

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(6)

Abweichend von § 10 Abs. 2 dieser Satzung darf der Vorstand über formelle Satzungsänderungen, welche seitens der Finanzverwaltung (z.B. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit) oder der eines Gerichtes gefordert werden, selbst entscheiden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1)

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2)

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

(3)

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4)

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder von dem 2. Vorsitzenden geleitet.

(2)

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

(3)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(5)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(7)

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Entsteht erneut eine Stimmgleichheit, entscheidet der Versammlungsleiter.

(8)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1)

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2)

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3)

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.

Viktor-Scheffel-Str.15

80803 München,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 08.11.2013 errichtet (verabschiedet).

Göttingen, 08.11.2013